

Schweizerischer Arbeitgeberverband

Teil 4 seiner Chronik: Von 1946 bis 1954

1946

Die Aufgaben des Völkerbunds gehen auf die Vereinten Nationen (UNO) über.

Die Schweiz wird Mitglied der Weltorganisation für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) mit Sitz in Rom.

Die vom Landesring der Unabhängigen (LdU) eingebrachte Initiative «Recht auf Arbeit» wird verworfen.

«Der hohe Auftragsbestand bei teilweise knappen Lieferfristen (...) und die allgemeine Knappheit an Arbeitskräften veranlassten viele Unternehmen zu immer weitergehenden Zugeständnissen in der Bemessung der Löhne und der Nebenleistungen», stellt der Zentralverband fest. «Da und dort drohte es zu einer allgemeinen Lohntrieberei zu kommen.» Die Arbeitgeberverbände bemühen sich um einen «geordneten Rahmen». Die Lohnbegutachtungskommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements gibt im September 1946 zum letzten Male Richtsätze für die Lohnanpassung heraus.

Gleichzeitig nehmen die Arbeitskonflikte wieder zu. Der Zentralverband erkennt zwei Gründe: Die günstige wirtschaftliche Lage, aber auch die Tatsache, dass «gewisse Gewerkschaftsführer» durch die Konkurrenz der PdA zur SPS «zu stets neuen Forderungen» angeregt werden. Der Zentralverband sieht es insoweit als unerlässlich an, «dass die kollektiven Friedensabkommen, deren weitere Ausdehnung und Ausgestaltung nur zu wünschen ist, (...) eingehalten werden». Parallel dazu müsse «die Abwehrstellung des Betriebsinhabers energischer und zielbewusster» werden. Schliesslich fordert der Zentralverband auch eine bessere Aufklärung der Öffentlichkeit, «welch unermesslichen Schaden die Arbeitskonflikte der gesamten Wirtschaft unseres Landes zufügen».

In der Schweizerischen Arbeitgeber-Zeitung werden die *wichtigsten 20 Gesamtarbeitsverträge*, in den meisten Fällen mit dem gesamten Wortlaut, abgedruckt. Die Zahl der Gesamtarbeitsverträge nimmt zu. «Die soziale Entwicklung unseres Landes im Jahre 1946 wird dadurch geradezu charakterisiert», urteilt der Zentralverband. Auch die Angestelltenverbände streben «immer mehr» deren Abschluss an.

Gegen die *Allgemeinverbindlichkeit* bestimmter Vertragsbestimmungen erhebt der Zentralverband «immer und immer wieder» grundsätzliche Einwände, u. a. in Bezug auf die Regelung der Arbeitszeit und der Überstunden, soweit die über die Bestimmungen des eidgenössischen Fabrikgesetzes hinaus geht, sowie die Ver-

pflichtung zur Gewährung von Feiertagsentschädigung, «deren Regelung im freien Ermessen des Arbeitgebers bleiben soll». Im Übrigen dürften Gesamtarbeitsverträge den nicht organisierten Arbeitern keine Verpflichtung auferlegen, den Gewerkschaften beizutreten. Der Bundesbeschluss von 1943 wird bis Ende 1948 verlängert.

Zu einem erneuten Vorstoss zur Schaffung eines eidgenössischen Lohnnamts «für die Behandlung aller auf dem Gebiete der Lohngestaltung vorkommenden Aufgaben» überwiegen bei den Spitzenverbänden der Arbeitgeber die ablehnenden Stimmen.

Den Eintritt in das 40. Verbandsgeschäftsjahr nutzt der Zentralverband zur Zwischenbilanz und zur Standortbestimmung:

- «Die lange Reihe von Jahresberichten bildet eine wertvolle Dokumentation für die Geschichte des Zentralverbands wie auch für die Entwicklung der Arbeitsbedingungen und der allgemeinen sozialen Verhältnisse in der Schweiz», wird eingangs gesagt. Insbesondere leisten sie «gute Dienste» bei der Verfolgung von Vorgängen «nach rückwärts bis in die Anfänge dieses Jahrhunderts».
- «Es ist nicht ohne Interesse, (...) die ersten Verbandsjahre mit der Gegenwart zu vergleichen.» So sei beispielsweise für das erste Dezennium noch «eine Freiheit in Handel und Wandel» festzustellen, «um welche die damalige Generation zu beneiden ist». Auch das Bild des Unternehmers habe sich gewandelt. Wenn sich die Arbeitgeber seinerzeit gegen Neuerungen zur Wehr setzten, «die weit hinter der seitherigen Entwicklung liegen», so sei zu berücksichtigen, «die Führer der Arbeitgeber-schaft (waren) Kinder ihrer Zeit, die mit ihrem eigenen Massstabe, nach dem damaligen Stand von Technik, Wirtschaft und Lebensart beurteilt sein wollen». Heute stehe der Einzelne in grösserer Abhängigkeit vom Ganzen, auch von «der Machtfülle des Staates».
- Die Versuchung nach Macht sei wiederholt auch an den Zentralverband herangetreten, wie er selbstkritisch bekennt. Tatsächlich aber bestehe nur «ein Mindestmass von Gebundenheit» durch «Einheitlichkeit der Haltung und des Vorgehens der schweizerischen Arbeitgeberschaft». Der Schwerpunkt der Tätigkeit liege bei den einzelnen Organisationen, der Zentralverband «taste deren Eigenleben nicht an».

1947/48

Arbeitgeber und Arbeitnehmer einigen sich auf einen Preis- und Lohnstopp bis Oktober 1948. Das Bundesgesetz über die Alters- und

Hinterlassenen-Versicherung (AHV) wird angenommen. Es besteht sowohl eine Beitragspflicht als auch ein Rechtsanspruch auf eine Rente. Die AHV ist eine Basisversicherung neben der betrieblichen und der privaten Altersvorsorge. Die Finanzierung erfolgt durch ein gemischtes Verfahren nach dem Umlageprinzip, bei dem Beiträge der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber, des Bundes und der Kantone sowie die Zinsen des als Sicherheitsreserve angelegten Ausgleichsfonds herangezogen werden.

Die Schweiz erklärt ihren Beitritt zur Erziehungs-, Wissenschafts- und Kulturorganisation der UNO (UNESCO) mit Sitz in Paris.

Trotz des für die Dauer von 10 Monaten getroffenen Stabilisierungsabkommens für Preis und Lohn steigen die Löhne bis 1948 weiter an. Den Grund sieht der Zentralverband darin, dass der Stabilisierungsausschuss «über keine effektiven Zwangsmittel» verfügt. «In voller Kenntnis der Mängel und Unzulänglichkeiten» erachtet der Zentralverband eine Erneuerung des Abkommens bis Ende Oktober 1949 für zweckmässig.

Ab Januar 1949 werden nach Inkraftsetzung des AHV-Gesetzes erstmals «ordentliche Alters- und Hinterlassenen-Versicherungsrenten» ausbezahlt. Von Arbeitgeberseite wird «mit Genugtuung» festgestellt, «dass die Verbandsausgleichskassen dieser Aufgabe gewachsen» sein werden. Innerhalb einer verhältnismässig kurzen Anlaufzeit sei es gelungen, «ein nicht auf einer Staatsanstalt beruhendes, sondern in der Hauptsache von der Wirtschaft organisiertes Versicherungssystem» zu installieren.

1947 entscheidet der Bundesrat, dass eine *Allgemeinverbindlichkeit von Gesamtarbeitsverträgen* nicht ausgesprochen werden kann, wenn deren Löhne den allgemeinen Teuerungsausgleich nach dem Stande von 1939 übersteigen. In elf Fällen wird die Allgemeinverbindlichkeit abgelehnt, in zwei Fällen widerrufen. Generell meldet der Zentralverband 1948 Bedenken zu Gesamtarbeitsverträgen an. Es müsse daran erinnert werden, dass sich die Arbeitgeber «für eine lange Zeitspanne bindend verpflichten, obwohl die wirtschaftlichen Verhältnisse unerwartet ändern können».

Allgemeinverbindlich erklärt sind Ende Oktober 1948 1349 Gesamtarbeitsverträge mit 32009 Arbeitgebern und 82398 Arbeitnehmern. Der Zentralverband erachtet es als «unerlässlich», durch Intervention zu verhindern, «dass die Anwendung von Vorschriften des Bundesbeschlusses über die Allgemeinverbindlichkeits-erklärungen (...) über die vom Gesetzgeber gewollte Zweckbestimmung hinausgeht».

Gewerkschaftliche Organisationen im Baugewerbe verlangen «eine beträchtliche Verkürzung der Arbeitszeit». Der Zentralverband beharrt, in der Frage der 48-Stunden-Woche müsse die Arbeitgeberschaft im Interesse der gesamten Volkswirtschaft «eine entschlossene Haltung» einnehmen. «Auch die *Fünftagewoche*, die früher oder später zu Arbeitsreduktionen führen würde, muss abgelehnt werden.»

1948 wird vermerkt, dass die Fachartikel der Schweizerischen Arbeitgeber-Zeitung, «die sich naturgemäss vorerst an die Arbeitgeber wenden, auch für ein breiteres Publikum verständlich und wirksam» gemacht wurden.

1949

Das neue «Bundesgesetz über die eidgenössische Einigungsstelle zur Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten» tritt in Kraft.

Der Zentralverband weist darauf hin, dass die eidgenössische *Einigungsstelle* nur subsidiär wirksam wird, d. h., wenn «direkte Verständigungsversuche» nicht zum Ziele führen und «sofern keine vertragliche, paritätische Einigungsstelle oder Schiedsstelle besteht». Sie wird während des ganzen Jahres 1949 «nie angerufen», während die kantonalen Einigungsämter von 2046 Firmen konsultiert werden.

Die Löhne steigen weiter an. «Wenn die Erhöhung in relativ bescheidenen Grenzen geblieben ist, so erscheint sie doch nicht weniger bedeutungsvoll, wenn man bedenkt, dass sie in einer Zeitperiode eingetreten ist, da die wirtschaftliche Lage nicht mehr so günstig war wie in den vergangenen Jahren», kommentiert der Zentralverband.

Zur Frage einer Verlängerung des *Stabilisierungs- («Stillhalte»-) Abkommens* sieht der Zentralverband indessen «kein Bedürfnis». Der Stabilisierungsausschuss habe seine Aufgaben, «vor allem im Preissektor, weniger im Lohnsektor», weitgehend erfüllt. Das Abkommen läuft am 31. Oktober 1949 aus. Der Zentralverband ist auch gegen die Schaffung eines Gremiums «auf privater und freiwilliger Basis unter Billigung der Behörden», denn: «Das ganze Experiment würde den planwirtschaftlichen Tendenzen und der Verstaatlichung die Wege ebnen.»

Der Zentralverband schliesst sich der Meinung anderer Arbeitgeberspitzenverbände an, ein allgemeines Obligatorium der *Unfallversicherung* abzulehnen und sich «nur auf besonders gefährdete Berufe» zu beschränken. Es handle sich «zu einem grossen

Teil um Büroberufe mit minimalem Unfallrisiko, zu einem Teil um gewerbliche Betriebe, in welchen die Arbeitnehmer, gestützt auf private oder Gesamtarbeitsverträge, bereits gegen Unfall versichert sind». Es gebe sogar Fälle, «wo gegenüber der vorgeschlagenen Lösung die Arbeitnehmer mit geringeren Prämien einen besseren Schutz geniessen».

1950

Die Schweiz ist Gründungsmitglied der Europäischen Zahlungsunion (EZU) in Paris. Diese soll die Rückkehr zur vollen Multilateralität des Handels erleichtern und zur Wiedereinführung der allgemeinen Währungsconvertibilität der Mitgliedsstaaten beitragen.

Der Zentralverband registriert eine «Verflachung, wenn nicht eine Rückbildung der Konjunktur» und zugleich – insbesondere bei Rohstoffen – «teilweise ausserordentliche Preissteigerungen». Die Arbeiterschaft widersetzt sich indessen dem Vorstoss der Gewerkschaften nach Wiedereinführung der Preiskontrolle. Der Konkurrenzmechanismus sei «wirksamer als (...) eine staatliche Überwachung». Die Verhältnisse seien im Übrigen heute «ganz anders» als im Zweiten Weltkrieg.

1951

Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung ermöglichen dem Staat bei grundsätzlicher Anerkennung der Handels- und Gewerbefreiheit weitreichende Eingriffe in das Wirtschaftsleben.

Die Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung machen dem Zentralverband Probleme. Er befürchtet, dass die «in Kraft oder in Aussicht stehende Ausführungsgesetzgebung» sich für die Arbeiterschaft «in vielen Fällen als schwere Belastung» erweisen werde – insbesondere Gesetzesentwürfe, «deren sozialpolitischer Charakter sehr ausgeprägt ist». Gemeint sind damit die Allgemeinverbindlichkeitserklärung der Gesamtarbeitsverträge und das Arbeitsgesetz, «das den Geltungsbereich des Fabrikgesetzes verallgemeinern und gleichzeitig zahlreiche Bestimmungen über den Arbeitsschutz einführen will», sowie die Revision von Bestimmungen der AHV und des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes. Der Zentralverband kritisiert «die Hast, mit welcher vorgegangen wird», und folgert: «Es liegt (...) im allgemei-

nen Interesse, wenn die Arbeitgeber und ihre Organisationen weiterhin darüber wachen, dass die Gesetzgebung sich auf einer Basis entwickelt, die weder der Freiheit noch der wirtschaftlichen Prosperität unseres Landes abträglich ist.»

Die Arbeitslosenziffern sind «praktisch auf Null» gesunken. Die Gewerkschaften fordern einen «Anteil der Arbeiterschaft an der erhöhten Produktivität und an der guten Konjunktur». Der Zentralverband weist indessen auf «die Gefahren einer allzu langen Dauer» von Allgemeinverbindlichkeitserklärungen hin. Es sei nicht angezeigt, Arbeitsbedingungen «von Staats wegen auf mehr als ein Jahr obligatorisch zu erklären». Allgemeinverbindlichkeitserklärungen nähmen ohnehin der Wirtschaft «einen erheblichen Teil ihrer Handlungsfreiheit und Elastizität».

Bedenken äussert der Zentralverband auch zum Entwurf eines «Bundesgesetzes über den Gesamtarbeitsvertrag und dessen Allgemeinverbindlichkeitserklärung». Er kritisiert, dass die Ordnung der Arbeitsbedingungen «kollektiviert und auf diese Weise den Einzelnen und den Verbänden ihre Selbstverantwortung nehmen» würde.

1952

Erneut wird festgestellt, dass bei der Ausarbeitung der Wirtschaftsartikel «der Standpunkt der Unternehmerschaft oft überhört» wurde. Es sei «umso notwendiger», bei den bürgerlichen Parteien «vermehrtes Verständnis» für die Anstrengungen der Arbeitgeberorganisationen zur Erhaltung einer freien Wirtschaft und für «die Entfaltung selbständiger Unternehmungen» zu finden. «Vor allem aber gilt es, die politischen Parteien (...) davon zu überzeugen, dass die Unternehmerverbände (...) die allgemeinen Interessen, nicht nur Berufsinteressen, im Auge haben.»

Die Konjunktur verharrt nach Einschätzung des Zentralverbands «in einer Art labilen Gleichgewichts auf sehr hohem Niveau». Dies dürfe nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich auch die Wirtschaft weltweit «in einem Fieberzustand überhöhter Beschäftigung, Preise und Löhne» befinde. In dieser Lage müsse darauf geachtet werden, «den Massstab für (...) langfristige Kosten aller Art» nicht zu verlieren.

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit verzeichnet per Ende 1952 1442 Gesamtarbeitsverträge. 53% gelten nur für eine Firma, 19% für eine oder mehrere Ortschaft(en), 17% für einen ganzen Kanton, 5% für einen Landesteil und 6% für das ganze Land. Der Zentralverband registriert in diesem Zusammenhang Lohnsaterhöhungen und erweiterte soziale Nebenleistungen.

Zur Frage der Preiskontrolle vertritt der Zentralverband den Standpunkt, eine generelle Verlängerung sei «weder durch Warenmangel noch durch Preisauftriebendenzen» begründet.

1953

Der Zentralverband greift das grundsätzliche Thema «Produktivität» auf. «Mit Ausnahme der kommunistisch orientierten Organisation» würden auch die Gewerkschaften «heute mehr als früher» erkennen, dass man hierdurch «für die Verbesserung des Loses der Völker wesentlich mehr erreichen kann (...), als wenn man nur die Verteilung des Volkseinkommens zu beeinflussen versucht». Die Hebung der Produktivität der schweizerischen Wirtschaft habe im 20. Jahrhundert «zu sehr schönen Resultaten» geführt. Für schweizerische Verhältnisse sei festzustellen, dass sich das Realeinkommen des Arbeiters – trotz verkürzter Arbeitszeit – in vier Jahrzehnten «etwas mehr als verdoppelt» hat. Insoweit plädiert der Zentralverband nachdrücklich für eine «ständige Verbesserung der Produktivität». Er macht zugleich darauf aufmerksam, «dass es nicht die gesetzgeberische Tätigkeit des Parlaments ist, welche zur Verbesserung der Produktivität führt, sondern die (...) Unternehmertätigkeit und Unternehmerinitiative».

1954

Die Frage der *Arbeitszeitverkürzung* wird aktuell. Der Landtag des Landesrings der Unabhängigen beschliesst, eine «Volksinitiative für die 44-Stunden-Woche» zu lancieren. Die Arbeitgeberseite reagiert mit den (bekannten) ablehnenden Argumenten. «Ein allgemeiner Schritt in dieser Richtung (dürfte) verfrüht sein.» Ohnehin sei die wöchentliche Arbeitszeit bereits durch «Ferien, Militärdienst, längere Rekonvaleszenz-Zeiten (und) grosszügigere Gewährung von Freizeit bei Familienanlässen» herabgesetzt. Allerdings führt die dem Landesring nahestehende Migros in den Produktionsbetrieben die 44-Stunden-Woche ein.

Von der *Allgemeinverbindlichkeitserklärung* wird «wieder häufig» Gebrauch gemacht. Der Zentralverband fragt sich, «wie weit dieses arbeitsrechtliche Instrument in einer Zeit der äussersten Konjunkturanstrengung seine Berechtigung hat». Es sei schwer einzusehen, «weshalb für die Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit nicht ebenfalls das Vorliegen eines öffentlichen Interesses als Voraussetzung verlangt wird». Generell mahnt der Zentralverband: «Die für unsere Wirtschaftspolitik verantwortlichen Behörden werden nicht übersehen können, dass die schweizerische Wirtschaft in Freiheit stark geworden ist und auch in Zukunft nur auf Grund möglichst freien Leistungswettbewerbs den erreichten Wohlstand

© Kurt Humbel, Treu und Glauben, Zürich, 1987, S. 81



1.-Mai-Kundgebung in Zürich in den 1950er-Jahren:
«Produktivitätssteigerung ja, aber auch kürzere Arbeitszeiten!»

weiter wird gewährleisten können.» Sein Fazit lautet: «Die Spitzenverbände der Industrie und des Handels anerkennen ein gewisses Bedürfnis (...) für die Anwendung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung und opponieren ihr daher auch nicht grundsätzlich.» Der Zentralverband behält sich aber vor, «trotz gelegentlichen Anfeindungen (...) jedes Gesuch um Allgemeinverbindlichkeit kritisch zu prüfen und gegebenenfalls Einsprüche zu erheben». ■